



## Checkliste

### Sicherheitseinrichtungen und –anforderungen (Auszug aus den Brandschutzvorschriften VKF) für Gebäude und Räume mit grosser Personenbelegung

#### Verantwortlichkeiten:

**Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist.**

- | Treppenanlage, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind **jederzeit frei und sicher benützbar** zu halten. Sie dürfen **keinen anderen Zwecken** (Lager, Buffet, Küche usw.) dienen.
- | Türen in allgemein zugänglichen Fluchtwegen sind **in Fluchtrichtung öffnend** anzuschlagen. Sie müssen so ausgerüstet sein, dass sie im Brandfall und bei Panik **rasch und sicher geöffnet** (ohne Hilfsmittel, Schlüssel usw. → Panikstange) werden können.
- | Ausgänge und Fluchtwege aus allen dem Publikum zugänglichen Bereichen sind mit **sicherheitsbeleuchteten** (in Ausnahmefällen mit fluoreszierenden) Rettungszeichen (Piktogramme nach EN, Seitenlänge mindesten 15 cm) zu kennzeichnen. Die Beleuchtung von Rettungszeichen muss **dauernd eingeschaltet** bleiben, solange Personen anwesend sind.
- | In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen (Brandkennziffer **BKZ 6.3**) angebracht werden. Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer **BKZ 5.1**) sein. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
- | Dekorationen sind so anzubringen, dass
  - a. die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
  - b. die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
  - c. Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
  - d. Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
  - e. Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
  - f. sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
- | In Räumen mit grosser Personenbelegung ist offenes Feuer **nicht**, und auf Bühnen nur beschränkt **zulässig**. Das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr ist **verboten**.

- | Rauchzeugreste, gebrauchtes Reinigungsmaterial usw. sind in **nicht brennbaren, geschlossenen Behältern** auf nicht brennbaren Unterlagen aufzubewahren.
- | Bauten und Anlagen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit **ungehindert zugänglich** sein.
- | Es ist dafür zu sorgen, dass die Räume ausreichend über **möglichst hochliegende** Fenster entlüftet werden können.
- | Die elektrischen Installationen (auch Provisorien) sind nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.
- | Grundsätzlich ist **in jedem Fluchtweg bzw. bei jedem Notausgang** an gut zugänglicher Stelle ein geeigneter Handfeuerlöscher (zB. LW 6 Liter) zu platzieren.  
In Küchen sind CO<sub>2</sub>-Handfeuerlöscher mit mindestens 3 kg Inhalt und/oder Löschdecken bereitzustellen.  
Löscheinrichtungen müssen **gut sichtbar** sein. Nötigenfalls ist der Standort mit nachleuchtenden Hinweisschildern (fluoreszierende Piktogramme) zu kennzeichnen.
- | Das eingesetzte Personal ist über das Vorgehen zur Alarmierung der Feuerwehr und über das Verhalten im Brandfall zu **instruieren**. Es muss in der Lage sein, die Löscheinrichtungen einzusetzen.

Sind die Brandschutzvorschriften erfüllt, kann die maximale Personenbelegung der Räumlichkeiten aufgrund der Anzahl und Breite der ordentlichen Notausgänge (Fluchtwege) bestimmt werden:

- | Bis 50 Personen                              1 Ausgang mit 0,90 m Breite
- | Bis 100 Personen                             2 Ausgänge mit je 0,90 m Breite
- | Bis 200 Personen                            3 Ausgänge mit je 0,90 m Breite

oder 2 Ausgänge, von denen einer 0,90 m und der andere 1,20 m breit ist.

Bei einer Personenbelegung von über 200 Personen werden Anzahl und die Breite der Ausgänge wie folgt berechnet:

- | im Erdgeschoss:                              0.6 m pro 100 Personen
- | in den Obergeschossen:                    0.6 m pro 60 Personen
- | in den Untergeschossen:                   0.6 m pro 50 Personen

Es sind mindestens 2 Ausgänge erforderlich. Sämtliche Ausgänge haben eine Mindestbreite von 1.2 m aufzuweisen.

Ergibt die Berechnung der erforderlichen Breite der Ausgänge mehr als 1.2 m, ist auf das nächste Vielfache von 0.6 m aufzurunden.

### Berechnungsbeispiele

Erdgeschoss 450 Personen	$\frac{450}{100} \times 0.60\text{m} = 2.70\text{m}$	Anzahl Ausgänge 1 x 1.20 m + 1 x 1.80 m oder 3 x 1.20 m.
Obergeschoss 250 Personen	$\frac{250}{60} \times 0.60\text{m} = 2.50\text{m}$	Anzahl Ausgänge 1 x 1.20 m + 1 x 1.80 m oder 3 x 1.20 m.